

Statut 'Kunst des Scheiterns'

I. Präambel

Ziel des Projekts 'Kunst des Scheiterns' (KdS) ist die Förderung kollektiver, nutzenorientierter Formen des Wirtschaftens, insbesondere durch Erforschung, Schulung, Beratung und Vernetzung bzw. Organisierung von Kollektivbetrieben. Dabei verstehen wir Kollektivbetriebe als basisdemokratisch organisierte Unternehmungen ohne Chefs und formale Hierarchien, die nicht gewinnorientiert sind und sich als Teil eines Transformationsprozesses zu einer nicht-kapitalistischen Wirtschaftsordnung verstehen.

Auch das Projekt 'Kunst des Scheiterns' fühlt sich den damit umrissenen Prinzipien verpflichtet. Dies sind insbesondere

- keine Gewinn- sondern Gebrauchswertorientierung;
- Ökologisch nachhaltiges Wirtschaften (Vorprodukte, Produktionsverfahren, Produkte);
- Basisdemokratische Entscheidungsstrukturen (Prinzip der 'Entscheidungsmacht nach Betroffenheit', Bedürfnisorientierung), Mechanismen zum Abbau/Kontrolle informeller Machtstrukturen, Rotation von Machtpositionen (z.B. Koordinations- und Repräsentationsaufgaben);
- Keine Lohnarbeit: Alle, die für das Projekt bezahlt arbeiten, müssen Mitglieder des Kollektivs sein;
- 'Vertikale' Arbeitsteilung: Kombination von Kreativ/Koordinationstätigkeiten mit monotonen, ausführenden Tätigkeiten (vgl. Albert 2006¹, S.102ff);
- Transparenz nach innen und (soweit möglich) nach außen (Arbeitsabläufe, Entscheidungsfindung, Finanzen, Verwendung von Überschüssen);
- Entlohnung nach dem Grundsatz der Gleichwertigkeit aller Tätigkeiten ('Stellen'), Orientierung am gesellschaftlichen Durchschnittseinkommen, Orientierung am Bedarf;
- Keine Privatisierung von Überschüssen: Die Erwirtschaftung von Überschüssen wird nicht angestrebt, fallen dennoch Überschüsse an, werden sie im Sinne der politischen Ziele des Projekts verwendet (z.B. Spenden/Zuschüsse/Darlehen für kollektive Wirtschaftsprojekte, Kollektivbetriebe, Fonds, o.ä., allgemein: Aufbau herrschaftsfreier Strukturen);
- Kooperation statt Konkurrenz: Solidarischer Umgang im Kollektiv und Bereitschaft zu solidarischer Kooperation mit Projekten/Initiativen mit gleichen Grundsätzen und Zielsetzungen; Bevorzugung von Zulieferern/Kooperationspartnern, die sich ebenfalls den hier dargelegten Prinzipien verpflichtet haben.

Von den Mitgliedern des Kollektivs wird erwartet, dass sie diese Prinzipien befürworten und sich für ihre Durchsetzung engagieren.

1 Michael Albert: Parecon – Leben nach dem Kapitalismus, Grafenau/Frankfurt a.M. 2006, S.102ff

II. Über dieses Statut

- (a) Dieses Statut konstituiert das Kollektiv und regelt das Verhältnis der Mitglieder des Kollektivs untereinander und zu den 'Externen' (s.u.).
- (b) Die Rechtsform eines eingetragenen Vereins gilt nur formaljuristisch, im Rechtsverhältnis nach außen. Alle unterzeichnenden Personen verzichten deshalb hiermit unwiderruflich auf alle ihnen aus ihrer Stellung im Verein erwachsenden rechtlichen Ansprüche und legen dieses Statut für sich als einzig verbindliche Regelung der Zusammenarbeit und gegenseitigen Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Projekt 'Kunst des Scheiterns' fest.
- (c) Dieses Statut ist allen Mitgliedern des Kollektivs bei Gründung oder Eintritt zur Kenntnis zu geben und von diesen schriftlich zu bestätigen.
- (d) Alle Regelungen dieses Statuts können von den Mitgliedern des Kollektivs einstimmig ausgesetzt, verändert oder ergänzt werden.

III. Eintritt, Austritt, 'Rausschmiss'

1. Eintritt

- (a) Es gibt grundsätzlich keine Lohnarbeit. Alle Personen, die dauerhaft im Projekt arbeiten, müssen Mitglieder des Kollektivs sein. Ausgenommen von dieser Regel sind lediglich Praktika sowie die Probezeit vor dem Eintritt ins Kollektiv.
- (b) Praktika dienen nicht den Zielen des Projekts, sondern der Ausbildung der PraktikantInnen. Sie werden grundsätzlich nicht bezahlt, das Plenum kann jedoch eine Aufwandsentschädigung zum Zweck der Ermöglichung eines Praktikums beschließen.
- (c) Die Probezeit vor dem Eintritt ins Kollektiv dauert 6 Monate. Sie kann im gegenseitigen Einvernehmen einmalig um 3 Monate verlängert werden.
- (d) Der Eintritt eines neuen Mitglieds muss vom Kollektiv einstimmig beschlossen werden.

2. Austritt

- (a) Der reguläre Austritt aus dem Kollektiv wird mindesten 3 Monate im Voraus gegenüber dem Plenum erklärt. Die Erklärung bedarf der Schriftform und ist bindend. Die Mitgliedschaft im Kollektiv mit allen Rechten und Pflichten endet zum vereinbarten Stichtag.
- (b) Unter besonderen Umständen ist ein Austritt aus dem Kollektiv jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Plenum und beendet die Tätigkeit für das Projekt mit sofortiger Wirkung.
- (c) Beim Austritt unter besonderen Umständen behält das austretende Kollektivmitglied für einen Zeitraum von weiteren 3 Monaten nach dem Austritt den Status eines 'Kollektivmitglieds a.D.', d.h. es bleibt für weitere 3 Monate mit allen Rechten und Pflichten an dieses Statut gebunden. Die Dauer dieses Zeitraums kann in gegenseitigem Einvernehmen verkürzt werden.

3. 'Rausschmiss'

- (a) Ein 'Rausschmiss', d.h. der Ausschluss eines Kollektivmitglieds gegen dessen Willen, ist nur aufgrund mehrfachen und abgemahnten Verstoßes gegen Bestimmungen dieses Statuts möglich.
- (b) Jeder einzelne Rausschmiss muss von den verbleibenden Mitgliedern des Kollektivs einstimmig beschlossen werden.
- (c) Ein Rausschmiss leitet in jedem Fall ein Schlichtungsverfahren zwischen dem/r Betroffenen und den verbleibenden Mitgliedern des Kollektivs ein, dessen Ergebnis die Ungültigkeit des Rausschmisses sein kann.
- (d) Wird ein Rausschmiss im Schlichtungsverfahren bestätigt, erfolgt der sofortige Ausschluss aus dem Kollektiv. Die für den Austritt unter besonderen Umständen geltende 3 Monate andauernde Bindung gilt für den Rausschmiss nicht.

IV. Kollektiv und Externe

- (a) Das Kollektiv kann zum Erreichen der Projektziele mit Personen zusammen arbeiten, die nicht selbst Mitglieder des Kollektivs sind. Diese Personen werden 'Externe' genannt.
- (b) Die Externen sind nicht in die Entscheidungsstrukturen des Kollektivs eingebunden und erhalten für Ihre Arbeit keine Entlohnung (keine Lohnarbeit). Durch die Mitarbeit hervorgerufene Aufwendungen (Reisekosten, Ausgaben für Arbeitsmaterialien, etc.) können den Externen erstattet werden. Das Plenum entscheidet, ob und in welcher Höhe Aufwandsentschädigungen an Externe gezahlt werden.
- (c) Damit keine ausbeuterischen Verhältnisse zu den Externen entstehen, muss die Mitarbeit einer/s Externen zeitlich oder im Umfang derart beschränkt werden, dass sie nur einen unerheblichen Teil der gesamten Projektarbeit ausmacht. Über den konkreten Inhalt und Umfang der Mitarbeit von Externen entscheidet das Plenum in jedem Einzelfall.

V. Entscheidungsstrukturen

1. Plenum

- (a) Das Plenum ist die Vollversammlung aller Kollektivmitglieder. Es trifft alle das Projekt betreffenden Entscheidungen. Dabei hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Die aktive Teilnahme am Plenum ist die Pflicht eines jeden Kollektivmitglieds.
- (b) Das Plenum findet in der Regel einmal im Monat statt, mindestens jedoch einmal im Jahr. Ort und Zeitpunkt des Treffens müssen regelmäßig sein oder allen Mitgliedern des Kollektivs mindestens 7 Tage zuvor bekannt gegeben werden. Das Plenum kann auch fernmündlich oder in Form einer Videokonferenz stattfinden.
- (c) Das Plenum ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Kollektivmitglieder anwesend bzw. zugeschaltet sind oder wenn das letzte Plenum länger als ein Jahr zurück liegt.
- (d) Abstimmungen über wichtige Entscheidungen ('einstimmige' Entscheidungen) müssen allen Mitgliedern des Kollektivs spätestens 7 Tage vor dem Plenum angekündigt worden sein.

- (e) Mitglieder, die am Plenum nicht teilnehmen können, haben das Recht, ihr Votum im Voraus schriftlich abzugeben.
- (f) KollegInnen in der Probezeit sollen am Plenum teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.
- (g) Das Plenum kann Entscheidungen an eine Arbeitsgruppe oder ein einzelnes Mitglied des Kollektivs delegieren. Eine solche Delegation muss einstimmig beschlossen werden, kann jedoch jederzeit durch einfache Mehrheit aufgehoben werden. Umfang und Inhalt der delegierten Entscheidungskompetenz müssen klar spezifiziert und schriftlich niedergelegt werden.
- (h) Die Beschlüsse des Plenums werden mit Datum und Abstimmungsergebnis in einem Beschlusslogbuch protokolliert und archiviert.

2. Mehrheiten

- (a) Wir streben eine Diskussionskultur an, durch die grundsätzlich einvernehmliche Entscheidungen möglich sind. Das Bemühen um einen Beschluss, der von allen Mitgliedern des Kollektivs getragen werden kann, hat Vorrang vor jeder Abstimmung. Nur für den Fall, dass trotz dieses Bemühens kein Konsens hergestellt werden kann, gelten die folgenden Mehrheitsregelungen.
- (b) Folgende Entscheidungen werden einstimmig getroffen: Änderungen der Präambel, und Ausgaben, deren Betrag sowohl 10.000€, als auch 1/8 des letzten Jahresbudgets übersteigt .
- (c) Alle übrigen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern das in diesem Statut nicht explizit anders festgelegt ist.
- (d) Wird ein einstimmig zu fassender Beschluss mit nur einer Gegenstimme abgelehnt (Veto), so ist die Mehrheit zur Einleitung eines Schlichtungsverfahrens berechtigt, durch welches das Veto aufgehoben werden kann. Dies gilt für alle Entscheidungen, die in diesem Statut 'einstimmig' genannt werden.

3. Transparenz

- (a) Alle Mitglieder des Kollektivs haben jederzeit das Recht, sich über alle betrieblichen Abläufe zu informieren und alle betrieblichen Daten (Dokumente und Dateien) einzusehen. Auf Wunsch ist der Inhalt von den dafür zuständigen 'Experten' zu erläutern.
- (b) Das Plenum erstellt einen jährlichen Tätigkeits- und Finanzbericht des Projekts.

4. Perspektivtag

- (a) Es soll ein jährlicher Reflektions- und Perspektivtag über den Fortgang der Projektarbeit stattfinden.

VI. Haftung des Vorstands

- (a) Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitglieder des Kollektivs gesamtschuldnerisch von allen individuellen finanziellen Verpflichtungen und materiellen Benachteiligungen freigestellt, die ursächlich mit der Vorstandsfunktion entstehen.

- (b) Bei eigenmächtiger und vorsätzlicher Verletzung der geltenden Satzung oder dieser Vereinbarung durch ein Mitglied des Vorstands muß diesem gegenüber der o.g. Haftungsschutz nicht, kann aber trotzdem gewährt werden.

VII. Arbeitsaufteilung und Arbeitszeit

- (a) Die Aufteilung der Arbeit erfolgt im Rahmen der Erfordernisse des Projekts nach individuellen Vorlieben. Im Streitfall entscheidet das Plenum. Es kann jedoch niemand zu einer bestimmten Tätigkeit gezwungen werden.
- (b) Es wird 'Vertikale Arbeitsteilung' angestrebt, d.h. monotone, belastende und gefährliche Arbeiten sollen ebenso wie qualifizierte Arbeit, Kreativ-, Planungs- und Kontrolltätigkeiten möglichst gleich umfänglich unter allen Mitgliedern des Kollektivs aufgeteilt werden.
- (a) Die eigene durchschnittliche Wochenarbeitszeit wird von jedem Kollektivmitglied selbst festgelegt, muss jedoch vom Plenum bestätigt und protokolliert werden.
- (b) Die eigene Arbeitszeit muss mindestens 1 Stunde und darf höchstens 38 Stunden pro Woche betragen.

VIII. Finanzierung

- (a) Das Projekt finanziert sich grundsätzlich aus Spenden. Um Abhängigkeiten von einzelnen SpenderInnen zu vermeiden, muss die jährliche Gesamtsumme der Spenden eine/r einzelnen SpenderIn entweder unterhalb von 10.000 € oder unterhalb von 1/8 des letzten Jahresbudgets liegen.
- (b) Das Projekt soll von denjenigen finanziell getragen werden, die einen Nutzen von der Arbeit des Projekts haben. Hauptzielgruppe für das Einwerben von Spenden sind daher Kollektivbetriebe selbst.
- (c) Öffentliche oder Stiftungsmittel können zusätzlich zur Basisfinanzierung durch Spenden eingeworben werden. Zweckgebundene Mittel dürfen jedoch nur für Aktivitäten verwendet werden, die für den Fortbestand des Projekts nicht zwingend erforderlich sind, sondern auf die notfalls verzichtet werden kann. Für nicht zweckgebundene öffentliche oder Stiftungsmittel gelten dieselben Beschränkungen wie für Spenden.

IX. Honorare und Aufwandsentschädigungen

- (a) Eine Zahlung von Honoraren und Erstattung von Unkosten erfolgt in dem Maße, wie das Projekt über finanzielle Mittel verfügt.
- (b) Der Stundensatz für Honorare muss vom Plenum einstimmig beschlossen werden.
- (c) Der Stundensatz für Honorare soll den branchenüblichen Satz nicht unterschreiten. Das resultierende Einkommen bei Vollzeittätigkeit soll das lokale gesellschaftliche Durchschnittseinkommen nicht überschreiten. Dabei sind projekteigene Sozialleistungen zu berücksichtigen.
- (d) Sind nicht genügend Mittel vorhanden, haben diejenigen Kollektivmitglieder in dem Maße Vorrang, wie sie aufgrund ihrer wirtschaftlichen Lage auf eine Bezahlung ihrer Arbeit bzw. Erstattung ihrer Unkosten angewiesen sind. Über die konkrete Verwendung von Mitteln für Honorare und Aufwandsentschädigungen entscheidet das Plenum.

X. Überschüsse

- (a) Erwirtschaftet das Projekt Überschüsse, so dürfen diese nicht an Mitglieder des Kollektivs ausgezahlt werden, sondern werden in einem vom Plenum jeweils festzulegenden Verhältnis für die folgenden Zwecke verwendet:
- Erhöhung des Stundensatzes für Honorare, soweit möglich (s.o.);
 - Ausweitung der Projektarbeit, Erhöhung der Qualität (z.B. durch Fort- und Weiterbildung oder andere Arten der Qualitätsverbesserung);
 - Bildung von Rücklagen für projekteigene Sozialleistungen;
 - Spenden an soziale Projekte;
 - Entwicklung von Alternativen zur Marktwirtschaft (Kooperation von Kollektivbetrieben, Aufbau bedarfsorientierte ökonomischer Steuerungs- und Austauschsysteme, selbstverwaltete überbetriebliche Investitionsfonds und soziale Sicherungssysteme, etc.).

XI. Teilung, Auflösung, Zusammenschluss

1. Teilung

- (a) Eine Teilung des Kollektivs ist möglich, wenn dies von mindestens 25% der Kollektivmitglieder gewünscht wird.
- (b) Die einfache Mehrheit der verbleibenden Mitglieder kann ein Veto gegen die Teilung aussprechen, wenn der alte Teil des Projekts durch die Teilung in eine existenzbedrohende wirtschaftliche Lage geraten würde. Dieses Veto kann nur durch ein Schlichtungsverfahren aufgehoben werden.
- (c) Die Teilung von Vermögen und Schulden des Projekts erfolgt in einem Verhältnis, welches der summierten Gesamtarbeitszeit in Stunden der Mitglieder der beiden Gruppen (= 'Quote') entspricht.
- (d) Alle bis zum Zeitpunkt der Teilung angesammelten immateriellen Werte des Projekts (Kontakte, Publikationen, Daten, andere Informationen u.ä.) können von beiden Gruppen gleichermaßen beansprucht werden.
- (e) Eine Teilung des Kollektivs muss nicht notwendig auch zu einer Teilung des Projekts führen. Wird dies jedoch von einer Partei gewünscht, stehen der Name des Projekts, der Verein, der Standort, vorhandene Telefonnummern, IP-Domänen u.ä. der Gruppe mit der höheren 'Quote' (s.o.) zu.
- (f) Alle aus der Teilung hervorgehenden Kollektive bleiben an den Inhalt dieses Statuts gebunden, insbesondere an die Bestimmungen zu den basisdemokratischen Entscheidungsstrukturen, dem Verbot der Lohnarbeit und zur Verwendung von Überschüssen. Der Text der Präambel kann im Einvernehmen aller Beteiligten den Wünschen der neuen Kollektive angepasst werden.
- (g) Alle anderen Details der Teilung werden zwischen den Gruppen verhandelt. Fragen, in denen sich die Gruppen nicht einigen können, werden in einem Schlichtungsverfahren entschieden.

2. Auflösung

- (a) Die Auflösung des Kollektivs und damit des Projekts muss vom Kollektiv einstimmig beschlossen werden.
- (b) Ein bei der Auflösung eventuell vorhandener Überschuss (nach Ausgleich aller Verbindlichkeiten und Auszahlung von Rücklagen für betriebliche Sozialleistungen) wird nicht an die Mitglieder des Kollektivs ausgezahlt, sondern in einem von den Kollektivmitgliedern festzulegenden Verhältnis für die folgenden Zwecke verwendet:
 - Spenden an soziale Projekte
 - Entwicklung von Alternativen zur Marktwirtschaft (Kooperation von Kollektivbetrieben, Aufbau bedarfsorientierte ökonomischer Steuerungs- und Austauschsysteme, selbstverwaltete überbetriebliche Investitionsfonds oder soziale Sicherungssysteme, etc.).

3. Zusammenschluss

- (a) Ein Zusammenschluss mit einem anderen Projekt muss vom Kollektiv einstimmig beschlossen werden.
- (b) Das aus dem Zusammenschluss hervorgehende neue Kollektiv bleibt an den Inhalt dieses Statuts gebunden, insbesondere an die Bestimmungen zu den basisdemokratischen Entscheidungsstrukturen, dem Verbot der Lohnarbeit und zur Verwendung von Überschüssen. Der Text der Präambel kann den Wünschen des neuen Kollektivs angepasst werden.

XII. Schlichtung und Schiedsverfahren

- (a) Die unterzeichnenden Personen verzichten darauf, zur Durchsetzung individueller Ansprüche ein staatliches Gericht anzurufen. Statt dessen verpflichten sie sich, unter Verzicht auf alle Rechtsansprüche die Entscheidung eines Schiedsgremiums zu akzeptieren.
- (b) Jedes Mitglied des Kollektivs hat jederzeit das Recht, ein Schiedsverfahren (im Sinne der Zivilprozessordnung) einzuleiten, falls einer der folgenden Gründe vorliegt:
 - ein Beschluss des Plenums verletzt die Persönlichkeitsrechte oder die Menschenwürde eines Kollektivmitglieds;
 - ein Beschluss des Plenums ist sexistisch, rassistisch, faschistisch, antidemokratisch, militaristisch oder gewaltverherrlichend;
 - ein Beschluss des Plenums verstößt gegen dieses Statut;
 - ein Schiedsverfahren ist in diesem Statut vorgesehen.
- (c) Das Plenum kann eine externe Kontrollinstanz (Organisation, Einzelperson) benennen, welche befugt ist, unter denselben Bedingungen wie ein Kollektivmitglied ein Schiedsverfahren einzuleiten. Ein derartiges Eingriffsrecht muss vom Plenum einstimmig beschlossen werden und kann durch einen einstimmigen Beschluss wieder entzogen werden, jedoch nicht während eines von dieser externen Kontrollinstanz eingeleiteten Schiedsverfahrens.
- (d) Das Schiedsgremium hat drei Mitglieder. Je ein Mitglied wird von jeder Konfliktpartei ernannt, das dritte wird einvernehmlich von den beiden ersten Mitgliedern des Schiedsgremiums ernannt. Das Schiedsgremium entscheidet mit einfacher Mehrheit.

- (e) Aufgabe des Schiedsgremiums ist es, die Verhandlungen der Konfliktparteien zu moderieren oder in Einzelgesprächen mit den Konfliktparteien nach Lösungsalternativen zu suchen. Erst wenn auf diesem Weg keine Einigung möglich ist, entscheidet das Schiedsgremium den Streitfall.
- (f) Grundlage für die Entscheidung des Schiedsgremiums ist dieses Statut und die darin zum Ausdruck kommenden Absichten und Werte, sowie die Prinzipien von Selbstverwaltung und solidarischer Ökonomie.
- (g) Der Schiedsspruch ist endgültig und kann nicht angefochten oder revidiert werden. Der Rechtsweg zu einem staatlichen Zivilgericht ist ausgeschlossen.

XIII. Schlussbestimmungen

- (a) Änderungen und Ergänzungen dieses Statuts bedürfen zu ihrer Wirksamwerdung der Schriftform. Das gilt auch für die Aufhebung der Schriftformklausel.
- (b) Eine etwaige Ungültigkeit oder Rechtsunwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit des gesamten Statuts nicht. Sollten sich einzelne Bestimmungen als ungültig oder unwirksam erweisen, so sind diese Bestimmungen so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen oder unwirksamen Bestimmung beabsichtigte Zweck bestmöglich erreicht wird.

<i>Name</i>	<i>Eintritt</i>	<i>Unterschrift</i>	<i>Austritt</i>	<i>Unterschrift</i>